



TKJ-Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche

Schweisshundeproofungen

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Mit der Durchführung von **Schweissprüfungen** sollen Bedingungen geschaffen werden, die ein Führer mit seinem Jagdhund erfüllen soll, um sich in der Jagdpraxis als Nachsuchengespann bewähren zu können.

Die Schweissprüfungen werden auf der 500 m Fährte (Abschnitt B) und auf der 1'000 m Fährte (Abschnitt C) durchgeführt.

Als Grundlage für alle Schweissprüfungen sind die Bestimmungen der jeweils gültigen PLRO der AGJ zu beachten.

Art. 2 **Ausschreibung und Zulassung**

Die Ausschreibung hat gemäss jeweils geltender PLRO zu erfolgen und muss die Art der Fährtenherstellung nennen.

Zu den Schweissprüfungen auf der künstlichen Wundfährte sind alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen, **sofern sie mindestens 15 Monate alt sind.**

Der Führer eines Hundes auf der **500 m und** der 1'000 m Fährte muss Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises (Jägerprüfung) sein. Zugelassen sind ebenfalls Jungjäger in Ausbildung.

Zur Prüfung auf der 1'000 m Fährte darf nur ein Hund zugelassen werden, der bereits vorgängig eine Prüfung auf einer 500 m Übernacht-Fährte bestanden hat.

Ein Hund darf innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren höchstens dreimal auf der gleichen **Fährtenlänge** geführt werden.

Weitere Zulassungsbeschränkungen (z.B. **Anzahl Hunde**) für die **Prüfungen** liegen in der Kompetenz des Veranstalters.

Art. 3 Richter

Zur Abnahme der Schweissprüfungen sind nur Richter befugt, die von der Technischen Kommission für das Jagdhundewesen (TKJ) als Schweissrichter anerkannt sind. Die entsprechenden Vorschriften der **jeweils geltenden PLRO** bleiben anwendbar.

Die Arbeit eines jeden Hundes ist durch zwei Richter zu beurteilen. Ein Richteranwalt gilt dabei nicht als Richter.



Art. 5 *Schweiss*

Zur Herstellung der Fährte darf nur Schalenwildschweiss verwendet werden. Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück müssen von der gleichen Wildart stammen.

Schweiss, Schnitthaar und Decke oder Stück für die 500 m und die 1'000 m Fährte müssen von der Prüfungsleitung besorgt werden.

Für die Anlage der Fährten beider Prüfungstypen dürfen maximal 2,5 dl Schweiss verwendet werden. Wird die Fährte mit Fährtschuh oder -stock hergestellt, darf nur 1 dl Schweiss verwendet werden.

Art. 6 *Herstellung der Fährten*

Das Festlegen des Fährtenverlaufes und das Legen der Fährte erfolgt in einem Arbeitsgang. Mindestens ein Richter der jeweiligen Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen.

Die Fährten können im Tupf- bzw. Tropfverfahren oder mit Fährtschuh oder Fährtenstock hergestellt werden. Auf einer Prüfung dürfen sämtliche Fährten nur nach einem einzigen Verfahren hergestellt werden.

Am Anschluss ist ein Fährtenbruch zu legen, dessen gewachsene Spitze die Fluchrichtung anzeigt. Am Ende der Fährte ist eine Schalenwilddecke in möglichst frischem Zustand oder ein Stück Schalenwild abzulegen.

Allfällige Markierungen der Fährte durch die Fährtenleger dürfen für den Hundeführer nicht sichtbar sein.

Für jede Prüfung ist pro Fährtentyp eine Ersatzfährte zu legen. Ob und wann sie durch ein Gespann beansprucht werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter nach Konsultation der betreffenden Richter und des Hundeführers.

Art. 12 *Organisatorisches*

Die Organisation einer Schweissprüfung obliegt einem Prüfungsleiter, der ebenfalls ein von der TKJ anerkannter Schweissrichter sein muss. Der Prüfungsleiter bestimmt die näheren organisatorischen Einzelheiten der Durchführung einer Prüfung. Schweissprüfungen, die von Clubs der AGJ organisiert werden, sind der TKJ gemäss den Bestimmungen der jeweils geltenden PLRO rechtzeitig zu melden.

Art. 17 *Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung*

Eine Schweissprüfung ist nur bestanden, wenn der Führer von den Richtern nicht mehr als zweimal im Sinne von Art. 11 vorstehend abgerufen werden muss oder er im Beisein der Richter zum Stück findet.

Wiederholtes Zurückgreifen des Führers, ständiges Orientieren an Pirschzeichen oder andere andauernde Unsicherheiten des Gespannes können Abrufen gleichgestellt werden.



Genügt ein Gespann den Anforderungen einer Prüfung offensichtlich nicht, so können die Richter die Prüfung abbrechen, auch ohne dass drei Abrufe erfolgt sind.

Die Arbeit auf der 500 m Fährte ist auf 60 Minuten, diejenige auf der 1'000 m Fährte auf **90 Minuten** begrenzt.

Sobald ein Hundeführer mit seinem Hund auf einer Schweissprüfung gestartet ist, muss das Gespann bewertet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass er die Prüfung vorzeitig ohne Einfluss höherer Gewalt abbricht. Es erhält dann die Bewertung „nicht bestanden“.

Art. 18 *Bewertung*

Die Richter haben die Zusammenarbeit von Führer und Hund zu bewerten. Ausschlaggebend sind Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbständigkeit, die Art und Weise wie sich der Hund bei Verlust der Fährte durch Bogenschlagen, durch Vor- und Zurückgreifen selbst zu helfen weiss, ob er Pirschzeichen verweist und / oder sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss.

Bei jedem Abruf durch die Richter erfolgt ein Abzug von einem Punkt.

Die Richter haben die Bewertung intern nach folgender Skala **vorzunehmen**:

4	sehr gut
3	gut
2	genügend
0	ungenügend

Mit der Note 2, genügend, ist eine Prüfung bestanden. Die Prüfungen sind mit dem Vermerk „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“, jedoch ohne Zensurnoten, in die Abstammungsurkunde **bzw. das Leistungsheft** einzutragen.

Für Hunde ohne von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde muss das Prüfungsergebnis in das von der TKJ abgegebene Leistungsheft eingetragen werden.

Alle Prüfungsergebnisse müssen dem für das Prüfungswesen zuständigen TKJ-Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Prüfung gemeldet werden.

Art. 20 *Einsprüche*

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen **innert einer Stunde** beim Prüfungsleiter mündlich **oder schriftlich** vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handle sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.



FEDERATION VALAISANNE
DES SOCIÉTÉS DE CHASSE
KANTONALER
WALLISER JÄGERVERBAND



CONDUCTEUR VALAISAN
DE CHIEN DE ROUGE
WALLISER
SCHWEISSHUNDEFÜHRER

Es kann eine Einspruchsgebühr verlangt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, so ist die Einspruchsgebühr dem Einsprecher zurückzuerstatten. Sie darf höchstens die Hälfte der Prüfungsgebühr betragen.

Der Prüfungsleiter entscheidet **am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den betreffenden Hund nicht beurteilt haben**, endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. **Das rechtliche Gehör von Hundeführer und betroffener Richtergruppe ist zu gewährleisten.** Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich **oder schriftlich** zu eröffnen.

Art. 21 *Übergangsregelung*

Dieses Reglement tritt am 01.01. 2008 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom **02. März 1991**.